



SDK – Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen

CSD – Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles

CSD – Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali

Statuten

- | | | |
|----------------------|----------|---|
| Name
Sitz | 1 | Unter dem Namen "Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen" (SDK) besteht ein Verein mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
Die Mitglieder repräsentieren verschiedene Berufsbereiche gemäss Art. 2 des Berufsbildungsgesetzes, inkl. Lehrwerkstätten. |
| Zweck | 2 | Die Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK) bezweckt: <ul style="list-style-type: none">a. Die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder;b. Die Auseinandersetzung mit allen Fragen der Berufsbildung unter Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder;c. Die Gewährleistung der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Berufsfachschulen;d. Den Austausch von Erfahrungen unter den Schulleiterinnen und Schulleitern betreffend Unterricht, Organisation, Verwaltung und Weiterentwicklung an den Berufsfachschulen;e. Die Weiterbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter und den Erfahrungsaustausch mit anderen Bildungsinstitutionen und das Studium von anderen Bildungssystemen;f. Die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Berufsschullehrpersonen;g. Die Förderung von kulturellen und sozialen Zielsetzungen in den Berufsfachschulen;h. Die Zusammenarbeit mit allen Institutionen der Berufsbildung und den Organisationen der Arbeitswelt sowie weiteren Berufs- und Wirtschaftsverbänden;i. Die Zusammenarbeit mit anderen Schulleiterkonferenzen, den Konferenzen der Lehrpersonen und weiteren Institutionen des Bildungswesens;j. Die Information der Mitglieder über die aktuellen Geschäfte der Berufsbildung. |

- Mitgliedschaft 3** Der SDK können Schulen beitreten, die Ausbildungen anbieten, die im Berufsbildungsgesetz (BBG) reglementiert und von Bund und Kantonen anerkannt sind.
- Diese werden in der SDK durch ihre Gesamtschulleiterinnen oder Gesamtschulleiter vertreten.
- Aufnahme
Ausschluss 4** Aufnahme und Ausschluss erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- Ehren-
mitglieder 5** Die Generalversammlung kann verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Austritt 6** Die Mitgliedschaft erlischt auf Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechtes.
- Organe 7** Die Organe der SDK sind :
- a. Die Generalversammlung,
 - b. Der Vorstand,
 - c. Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren.
- General-
versammlung 8** Die Generalversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt. Ausserordentliche Versammlungen oder Arbeitstagungen können durch den Vorstand und auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte :
- a. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren;
 - b. Abnahme der Jahresrechnung;
 - c. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - d. Revision der Statuten;
 - e. Beschlussfassung über Mitgliedschaft der SDK bei anderen Verbänden und Organisationen,
 - f. Durchführung von Vorträgen, Besichtigungen und Studienreisen auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens;
 - g. Einsetzen von Arbeits- und Studiengruppen sowie von ständigen Kommissionen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- Einladungen** **9** Die Einladungen zu den Versammlungen müssen allen Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher zugestellt werden.
- Stimmrecht** **10** Jedes Mitglied, das an der Generalversammlung anwesend ist, hat das Recht auf eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Traktandenliste** **11** Die Generalversammlung kann keine Beschlüsse fassen über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- Vorstand** **12** Der Vorstand besteht in der Regel aus 11 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Dem Vorstand obliegen insbesondere :
- a. Die Führung der Geschäfte gemäss Zweckartikel 2;
 - b. Die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;
 - c. Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - d. Die Bildung von Arbeitsgruppen für Fachfragen;
 - e. Die Führung der Jahresrechnung, Aufstellen des Budgets und Berichterstattung anlässlich der Generalversammlung;
 - f. Die Vertretung der SDK.
- Ausschuss** **13** Es kann ein Ausschuss gebildet werden, bestehend aus:
- der Präsidentin/dem Präsidenten,
 - der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten,
 - der Kassierin/dem Kassier und
 - der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
- Dieser wird durch die Präsidentin, den Präsidenten einberufen.
- Revisorinnen Revisoren** **14** Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten Bericht und stellen Antrag. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Finanzen** **15** Die Einnahmen der SDK bestehen aus den Jahresbeiträgen, Kostenbeteiligungen, Spenden und Kapitalzinsen.

- Haftung** **16** Für finanzielle Verpflichtungen der SDK haftet nur das Vereinsvermögen.
- Spesenvergütung** **17** Der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren haben Anspruch auf eine angemessene Spesenvergütung.
- Statutenänderung** **18** Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
- Auflösung** **19** Die SDK kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln aller Mitglieder notwendig. Bei einer eventuellen Auflösung entscheidet die ausserordentliche Generalversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Mai 2016 in Mezzana angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Mai 2013 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Claude-Alain Vuille

Maja Zehnder

Mezzana, 20. Mai 2016